**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Artikel: Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung

Helvetiens [Fortsetzung]

Autor: Barras

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543155

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tigt, die offentlichen Beamten, welche die Entlassung tution fagt: jeder Schweizer ift ein gebohrner Goldat; von ihren Stellen begehren, anzuhalten, auf benfelben fie fagt aber nicht, jeder ift ein gebohrner Agent. Besu bleiben.

wirklich abgehenden offentlichen Beamten durch Requi- fie ihre Stellen nicht abgeben wollen.

fition der dazu tuchtigen Burger zu befeten.

verbleiben.

und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Schoch findet diesen Vorschlag fehr zweimäffig, torium beauftraget ift, den Beamten Schuz und Sie dungen verworfen, weit der legte g beffelben einen Becherheit zu verschaffen, sonft mag der Teufel Beam-Schluß des Direktoriums bestätigte, welcher nicht gang ter in der Republik fenn.

gemäß, benn mare ber Grundfag richtig, daß bas genommen. Bolt einen Burger in Requisition feten konnte um ir Efcher, gend eine Stelle anzunehmen, so mußte dies auch auf he Republik. III. N. 89. pag. 728.) wird zum zwen-Die Direktor : und die Reprafentantenstellen angewendet tenmal verlefen und in Berathung genommen. werden, und dieses haben wir doch noch nie averkannt. . Das Volf ift feinen Beamten Bezahlung schuldig, be- fiber die Sicherheit der Biter der Beamten und Pafodere Rukweijung des Gutachtens an die Commission. ten. Diese Commission wird beibehalten.

Rubn fagt: Cuftore Grundfag beweist zu viel, benn bemselben zu folge mußte auch niemand wider feinen Willen Goldat fenn, weil niemand zu einer Reprafentantenstelle gezwungen werden fann. Dun fobert aber Die Constitution bestimmt jeden Burger jum Dienft des Baterlandes auf, und also ift der Grundsatz Dieses Sutachtens in der Constitution gegrundet; überdem fenne ich fein anderes Mittel um den gegenwartigen augenbliflichen Bedürfniffen der Republit ju entsprechen,

ich beharre alfo auf dem Gutachten.

Ruce stimmt Rubu bei : nur die bringendste Roth veranlagt diefen Borschlag und diefe kennt fein Gefet. Der Goldat wird gezwungen , fich Arm und Bein entzwen schieffen zu laffen, und warum follte der Algent nicht mit gleichm Recht gezwungen werden konnen, die Gefete zu vollziehen. Immer will man nur die individuelle Kreiheit schuken und lagt aber daben die öffentliche Unabhängigkeit ju Grunde gehen. Schlumpf: auch die Gesetzgeber durfen ja nicht nach Sause gehen, fie find also gezwungen, an three Stelle zu bleiben; warum alfo follten bie übrigen Beamten nicht ebenfalls gezwungen werden konnen. Euftor: freitich ift ein Unterschied zwischen Goldat und Agent. Die Consti-

jable man die Agenten nur in demjenigen Berhaltnif Es hat ferner das Recht, die Stellen ber wie wir und andere Beamten bezahlt find, so werden Secretan fagt: Euftors Einwendungen dienen zu nichts; denn 3. Diefes Gefez foll bren Monate nach Zuruf- fo wie nicht alle Goldaten auf einmal ind Feld muffen, treibung ber auffern Feinde der Republit, in Kraft fo fann auch nicht jeder Burger zugleich Agent fenn : einiger bedarf die Republik und einige hat sie auch das 4. Es foll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, Recht hierzu aufzufodern; ich stimme dem Gutachten bet.

Das Gutachten wird angenommen.

Efcher, im Namen der Forstcommission, fagt: aber man füge noch demselben ben, das das Diret- der Senat hat Euern Beschluß über die Nationalwalmit jenem Befehlug übereinstimmt; Daber tragt Die Secretan begehrt, daß zu diesem Ende hin die Commission darauf an demselben beizufügen: "der 13. Commission, welche in Rufsicht der Sicherheitsbewir- und 14. IS des Arretes des Direktoriums, sollen dies kung ber Beamten niedergesest ist, einen baldigen Rap- sem Gesetz untergeordnet seyn." Mit dieser Abande-port mache. rung kann der Beschluß dem Senat wieder übergeben Euftor: dieses Gutachten ift nicht der Gleichheit werden. Dieser Antrag wird ohne Ginwendung ans

Eschers Butachten über die Commissionen (Sie-

§ 1. a. Gecretan fann nicht zugeben, daß die gabit es nicht, fo ift naturlich, daß es feine Beamten trioten niedergefeste Commiffion, bem Gutachten gufolfindet, und aus dem gleichen Grund find auch die Gli- ge, aufgelost werde, weil wir gerade bei der ebenbeenten nicht gang unrechtmaffiger Weife fortgelaufen. Ich bigten Berathung biefelbe für fehr bringend anerkann=

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens.

(Beschluß von Barras Gutachten.)

s. Alle Gerichtschreiber diefer Gerichte, einer zu 70 Dupl. 1260

9. Alle Ausgaben für die jegigen Diftriftsgerichte, die nach zuverläßigen 62500 Berichten betragen 10. Zwei Schazcommiffars, einer zu

140 Dupl. 11. Achtzehn Obereinnehmer, jeder zu 80 Dupl.

107700 Dupl Summa

230

1440

Diese Einrichtung läßt blod bestehen:

Duvl.

1. 128 Mitglieder der Gefeggebung; nemlich

1600

80 im großen Rath und 48 im Genat, jedes zu 150 Duplonen, thut

2. Ginen Schagmeifter fatt bes nicht abge-Schaften Schagcommiffars; alfo

3. 5 Direktoren, jeder ju 250 Dupl. 4. 4 Minifter, jeber gu 200 Dupl.

5. 16 Oberrichter, jeder zu 150 Dupl.

6.-16 Regierungestatthalter, jeder ju 100 Dpl.

7. 16 Verwaltungskammern; also 80 Mits

awekmäßig, okonomisch und in vielen Rutsichten nuglich fenn.

So könnte nach diesem Vorschlag die Nation wahrscheinlicher Weise eben so gut regiert, iedes Jahr obenangeführte Ausgaben ersparen, in welchem die Aus gaben für ben Canton Rhatien noch nicht in Anschlag gebracht find, ba fie bingegen in der Berechnung ber nunmehrigen Staatstoften auch mitbegriffen find. Hebris gens hat man bei biefen verschiednen Berechnungen für Die noch nicht festgeseste Gehalte den Madestab derienigen angenommen, die legtlich defretirt worden. Zwei Artitel, Die also noch gang zu Gunffen der vorgeschlagenen Eintheifung fallen, Die man der weifen Prufung des Senats mit der Erklarung vorlegt, daß man dabei keine andere Absicht gehabt, als das allgemeine Beste, das Mohl Helvetiens.

Ausung aus dem Bericht des B. Augustini, als Glied einer der zwo Minoritäten der Delvetiens.

burch folgende Betrachtungen abgehalten :

bann aber andrerseits 5 Bezirke in eine Berwaltung, Instang ummittelbar mablen tonne, und felber biesen in eine namliche Bahlversammlung, belangend die Er- Couveranitatsatt ausüben solle, findet diese Minoritat nennung ber Glieber ber gefeigebenden Rathe, bes boch, daß man ihm auch biefes vergallen murbe, wenn oberften Gerichtshofs und der Bermaltung, unter einen auf folche Art die mehreften Burger ju fleinern ober Oberstatthalter zusammen zu binden.

Bebiet in mabrhaft besondere Begirte, oder in mahr- wurden, da fie doch viel leichter, ohne Muhe und Rohaft, unter 5 Begirten vereinigte Cantone, ein. Das fren, rubig in ihren Gemeindhaufern, auch mabrend bald jeder ber 5 Begirte eine besondere Bablversamm- jufälligem Ungewitter, Diesen Beruf erfüllen konnten ,

Iluna, ein besonderes, in Civilhandeln hochfies appella-19200 torisches und auch friminalisches Gericht habe; batd aber alle funf Begirte in den Finangangelegenheiten, 140 in den Sauptversammlungen, und unter einem namlichen 1250 Statthalter, der allein mit der Regierung corresponsooldiren, von ihr die Befehle fur alle funf Begirte em-2400 pfangen und mittheilen foll, vereiniget fenn follen, ift ein amphibisches Wesen, welches den Zwet, den sich Die Majorität verspricht, nicht nur nicht erreicht, sons glieder, jedes zu so Duplonen 6400 dern den Cantonsgeist, den sie dadurch auszurotten meint, sogar vervielfältiget. Wiemehr diese Bezirke einerseits getrennt sind, ie mehr zeigen sich Gelegenheiten zur nister und daherigen Sekretars, einen Vollzichungsrath werden unter ihnen ausdodern, wie bei dem Sohn, einsishrte, der aus einem Glied auf jeden Conton bes einführte, ber aus einem Glied auf jeden Canton be- der, wann er das Saus des Baters verlagt, augenbiff. fiehn follte, fo murbe Diese Einrichtung ben Grund- lich nicht mehr Die nemliche Person mit ihm ausmacht, fagen ber hier vorgeschlagnen gemaß, und darzu sehr wenn er schon die hoffnung ber Erbfolge zuruflagt. 90 unterschiedliche Loca itätsvorwicheile werden so schnell in die Stelle jener der 18. treten, als ein geflügelter Pfeil im Ziele fleft. Rur ber Rame Kanton wird in bem Vorschlag ber Mehrheit verandert, und die Deutung des Namens verändert die Wesenheit der Sache nicht. Die 5 Begirte find eben bas, mas jett ein Canton ift, fie tragen bas Geprage eines Cantons, weil sie die Hauptwahlversammlungen, die Interesses und Finangeschäfte durch die namliche Verwaltungs. tammer gemeinschaftlich behandein, und die Befege, die Kriegs: Polizep: und Juftigbefehle von dem namlie chen Statthalter, bem fie fobin alle gleich untergeord. net find, empfangen, und nur durch ihn mit der Res gierung correspondiren tonnen; furg, die Majorität schlägt nur eine Bergrößerung der Diffrikt, und eine Errichtung ber Biertheilgerichte, und appellatorischer, und friminalischer Richterflüble in jedem Beziek vor, und alles biefes tonnte und murde man der nothigen Defonomie ju liebe thun, wenn man schon bie Cantos Kommission über eine neue Eintheilung ne beibehalten wurde, alles dieses kann ohne Cantone, und mit dem Dasein der Cantone bestehn; gewiß wird man anch jeder in 5 Bezirken bestehenden Besellschaft Diefe Minoritat, geneigt in ben Grundfag ber einen Ramen geben, und bie 5 nachften, fobin meiftens Mehrheit, einer Eintheilung in Bezirfe gu treten, wird bie nemlichen, (wie jest) beifammen laffen muffen.

2. Wie hat fich die Mehrheit entschlieffen tonnen 1. Schlagt die Mehrheit vor, in jedem der 90 Be- auch jedem gangen Viertheile, fobin auf 1000 Aftive girte ein Biertheilgericht erffer Instanz, ein appellatori. Burger nur eine Urversammlung bilden zu wollen ? febes, ein friminalisches Gericht einzuführen, einerseits; Ueberzeugt, daß bas souverane Bolt seine Richter erfler großern, mehr ober weniger toffpieligen, und in ben Bon zweien eines, oder theile man das helvetische Berglandern um fo mehr mubfamen Reifen gezwingen